LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN **Drucksache 14/8009**
14. Wahlperiode

28.11.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2863 vom 27. Oktober 2008
des Abgeordneten Rüdiger Sagel fraktionslos
Drucksache 14/7777

Verfahren bei Schulsponsoring

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 2863 mit Schreiben vom 26. November 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Immer wieder wird Schulsponsoring für öffentliche Schulen regional oder aber nordrhein-westfalen-weit angeboten. Oftmals ist das Angebot der verschiedenen Spenderorganisationen mit Erwartungen verknüpft. Schulsponsoring ist nicht unumstritten.

1. Welche grundsätzlichen Verwaltungsvorschriften bezüglich des Schulsponsorings für öffentliche Schulen gibt es?

Besondere Verwaltungsvorschriften zum Thema Schulsponsoring existieren nicht. Vielmehr richtet sich die Zulässigkeit des sog. Schulsponsorings in Nordrhein-Westfalen nach § 99 SchulG.

Danach dürfen Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen, wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt.

Zuständig für diese Entscheidung ist die Schulleiterin / der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers. Insoweit ist auch die kommunale Selbstverwaltung der Schulträger zu beachten.

Datum des Originals: 26.11.2008/Ausgegeben: 02.12.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Je nach Art und Umfang kann das Sponsoring eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, so dass steuerliche Vorschriften zu beachten sind; vgl. § 1 Abs. 1 KStG.

Zudem könnten darüber hinaus strafrechtliche Vorschriften (insbes. §§ 331,332 StGB) einschlägig sein. Diese setzen dem Sponsoring für Amtsträger enge Grenzen. Insoweit ist der Runderlass des Innenministeriums vom 26.04.2005 (BASS21-91 Nr.4 „Zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“) zu beachten.

Über diese zu beachtenden Rechtsvorschriften hinaus stehen den zuständigen Entscheidungsträgern auf den Internetseiten des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (www.schulministerium.nrw.de – das Bildungsportal) und auf den Internetseiten der Stiftung Partner für Schule NRW (www.partner-fuer-schule.nrw.de) vielfältige Informationen zu Schulsponsoring zur Verfügung (siehe z. B. die Beiträge im neu überarbeiteten Leitfaden „Schulsponsoring heute“).

2. Wie wird in den entsprechenden Fällen grundsätzlich verfahren?

Eine grundsätzliche Entscheidungsvorgabe existiert nicht. Es handelt sich vielmehr jeweils um Einzelfälle, die entsprechend den oben zur Frage 1 angeführten rechtlichen Bestimmungen von den zuständigen Entscheidungsträgern (Schulleitung, Schulkonferenz und Schulträger) unter Abwägung aller Umstände zu entscheiden sind. Leistungen von Sponsoren an Schulen fließen im Übrigen rechtlich nicht dem Land Nordrhein-Westfalen, sondern den jeweiligen Schulträgern zu.

3. Welche Angebote für Schulsponsoring in größerem Umfang wurden in den letzten fünf Jahren für die Schulen Nordrhein-Westfalens aufgeschlüsselt nach Schulform realisiert?

Das Innenministerium hat zur Transparenz im Sponsoring der Landesregierung und der Landesverwaltung an alle Ressorts eine Abfrage gerichtet. Das Ergebnis soll Anfang 2009 in Form einer Auflistung die relevante Sponsorenleistungen für die Landesregierung und die Landesverwaltung offen legen. Die Veröffentlichung wird voraussichtlich im Internetangebot des Innenministeriums erfolgen.

Jetzt und auch in Zukunft wäre eine Abfrage an jede einzelne der über 6.500 Schulen mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, zumal die Zuständigkeit bei den Entscheidungsträgern vor Ort liegt.

4. Wie wird konkret verfahren, wenn das Angebot für Schulsponsoring mit Erwartungen verbunden ist?

5. Wie bewertet die Landesregierung Angebote für Schulsponsoring, die mit Erwartungen wie z. B. Namensgebungen für eine Schule und dergleichen verbunden sind?

Die Landesregierung geht davon aus dass die Entscheidungsträger (siehe zur Frage 2), insbesondere die Schulträger, alle Sponsoringangebote und eventuell damit verbundene Erwartungen kritisch prüfen, ggf. mit den potentiellen Sponsoren besprechen und dann entsprechend entscheiden.

Angebote für ein Schulsponsoring, die mit Erwartungen wie z.B. Namensgebungen für Schulen verbunden sind, sind der Landesregierung nicht bekannt.